

kann, wenn er selbst zum Gelingen des EDV-Projekts nach eigenen Kräften beigetragen hat.

**Dokumentation:** Urteil des BGH vom 28. 6. 1994 – X ZR 95/92. Originalabdruck in NJW-RR 1994, 1469. – Aus der Literatur: *Redeker*, Der EDV-Prozeß, München 1992, 84 ff.; *Marly*, Softwareüberlassungsverträge, München 1991, Rdn. 517 ff.; *Schaub*, Gewährleistung für Standardsoftware, Diss. Bielefeld 1993, 148 ff. m. w. Nachw.

### OLG Celle: Leasingratenabzinsung anhand der Rentenbarwertformel

*Dargestellt und erläutert von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln*

*Wird ein Teilamortisationsleasingvertrag mit einem Andienungsrecht des Leasinggebers geschlossen, ist der Teilamortisations-Erlaß vom 22. 12. 1975 (BB 1976, 72) anzuwenden. In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, nach welcher Methode der zutreffende Abzinsungszins zu ermitteln ist, da die Berechnungsformeln zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen.*

**Leitsätze des Bearbeiters:** 1. Für die Abzinsung von im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung eines Leasingvertrages noch ausstehenden Leasingraten ist jedenfalls in Fällen, in denen der Leasingnehmer hohe Ratenleistungen über eine langfristige Rest-Laufzeit schuldet, die Rentenbarwertformel für vorschüssige Renten anzuwenden.

2. Zu unwirksamen vorformulierten Klauseln in einem Leasingvertrag betreffend die Vertragsabwicklung im Kündigungsfalle.

OLG Celle – Urteil vom 3. 11. 1993 – 2 U 212/92

**Sachverhalt:** Zu entscheiden war über Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nachdem ein Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht des Leasinggebers wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers fristlos gekündigt worden war. Der Streit der Parteien geht im wesentlichen um die Berechnung der Abzinsung der im Kündigungszeitpunkt noch ausstehenden 42 Leasingraten sowie des – im Rahmen des Andienungsrechts – vereinbarten Restwerts des Leasingguts. Die Leasinggesellschaft (Klägerin) hatte die erforderliche Berechnung nach der Barwertformel für vorschüssige Renten vorgenommen. Außerdem streiten die Parteien über die Höhe des geltend zu machenden Verzugschadens.

**Entscheidungsinhalt:** Soweit die Klägerin aufgrund der Leasing-AGB einen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. pauschalierten Schadensersatz wegen Verzugs geltend macht, hält diese Klausel der richterlichen Inhaltskontrolle gemäß §§ 9 I, 11 Nr. 5 a und b AGB-Gesetz stand. Denn ein solcher Zinssatz unterschreitet den nach § 11 VerbrKrG geltend zu machenden Verzugschaden in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und entspricht im übrigen dem marktüblichen Zins für die Beschaffung von Darlehen. Das Gericht verweigerte der Klägerin die Berechnung des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung unter Berücksichtigung der Leasing-AGB. Diese Regelung wurde als unwirksam angesehen, weil die AGB-Klausel nicht gewährleistete, daß die Klägerin aufgrund der Schadensberechnung nicht bessergestellt würde als im Fall der vollständigen Vertragsdurchführung. Von Bedeutung ist darüber hinaus, daß das OLG die entsprechende Klausel in den Leasing-AGB schon deswegen für unwirksam hielt, weil die Klausel die Modalitäten der Abzinsung der restlichen Leasingraten und des vereinbarten Restwerts – bezogen auf den Zeitpunkt der Kündigung – nicht näher regelte, und insbesondere das Erfordernis der Abzinsung mit dem jeweiligen Refinanzierungssatz nicht angegeben worden war. Außerdem war der erforderliche Abzug weiterer laufzeitabhängiger Kosten als ersparter Aufwand nicht in der Klausel reflektiert. Folglich beschäftigt sich das OLG mit den Erfordernissen einer konkreten Berechnung des Nichterfüllungsschadens, bezogen auf die Netto-Leasingraten und den vereinbar-

ten Netto-Restwert, abzüglich ersparter laufzeitabhängiger Kosten.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme geht das OLG davon aus, daß der Abzinsungszins 8,65% ausmacht und dem tatsächlichen Refinanzierungszins des streitbefangenen Leasingvertrages entspricht. Die Leasinggesellschaft hatte diese Abzinsung aufgrund der finanzmathematischen Methode der Rentenbarwertformel vorgenommen, und zwar mit folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Barwert} &= \frac{\text{Restwert}}{p^n} \\ n &= \text{Restlaufzeit in Monaten} \\ q &= 1 + \frac{p}{1200} \\ p &= \text{Abzinsungssatz} \end{aligned}$$

Demgegenüber hatte das LG Hildesheim die Abzinsung des kalkulierten Restwertes nicht mit dieser Formel durchgeführt, sondern mit der Formel:

$$\frac{\text{Restwert} \times \text{Abzinsungszinssatz} \times \text{Restlaufzeit}}{12 \times 100}$$

vorgenommen.

Aus den unterschiedlichen Berechnungsmethoden ergab sich eine Differenz in Höhe von 8 126,07 DM für den Netto-Restwert.

Die Leasinggesellschaft wendete für die Abzinsung der offenen Netto-Leasingraten die Barwertmethode für vorschüssige Renten an, und zwar:

$$\begin{aligned} \text{Barwert} &= \text{Rate} \times \frac{1}{q^{n-1}} \times \frac{q^n - 1}{q - 1} \\ q &= 1 + \frac{p}{1200} \end{aligned}$$

Demgegenüber betonte das OLG, es wende in ständiger Rechtsprechung die Barwertformel für nachschüssige Raten an, um die Abzinsung der ausstehenden Leasingraten zu ermitteln. Diese Formel lautet:

$$\text{Barwert} = \text{Rate} \times \frac{1}{q^n} \times \frac{q^n - 1}{q - 1}$$

Daraus errechnete sich eine Differenz bei der Berechnungsmethode in Höhe von 2 279,02 DM. Indessen korrigierte das OLG diese Formel unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die erste Leasingrate nicht erst am Ende des ersten ausstehenden Laufzeitmonats fällig war, sondern bereits am Anfang. Folglich lautete die Formel:

$$\text{Barwert} = \left( \text{Rate} \times \frac{1}{q^{n-1}} \times \frac{q^n - 1}{q - 1} \right) + 1 \times \text{Rate}$$

Unter Berücksichtigung dieser Formel ermittelte das OLG, daß das gleiche Ergebnis erreicht werde wie bei der Anwendung der Barwertformel für nachschüssige Renten. Demgegenüber hatte das LG Hildesheim mit der Formel gearbeitet:

$$\text{Abzinsungsbetrag} = \frac{n \times (n + 1) \times p \times 30 \times \text{Rate}}{2 \times 100 \times 360}$$

Von dieser Formel meinte das OLG, es überschreite die Grenzen des dem Tatrichter eingeräumten Ermessens im Rahmen von § 287 ZPO analog und erklärte, diese Formel sei zur Ermittlung des Barwertes bei hohen Ratenzahlungsbeträgen und relativ langen Restlaufzeiten nicht geeignet, weil es sich im wesentlichen um eine lineare Berechnungsformel handelt, die den Zinseszins nicht berücksichtigt. Im Zähler der Formel ist nämlich das Produkt aus der Restlaufzeit in Monaten und der Monatsrate bereits eingestellt. Demgegenüber wird in der Renten-Barwertformel der auf den Monat umgerechnete Abzinsungssatz mit der Restlaufzeit bzw. der um den Faktor 1 verminderten Restlaufzeit potenziert. Im Ergebnis wandte deshalb das OLG die Barwertformel für vorschüssige Renten, entsprechend der Berechnung der Klägerin, an.

Die ersparten laufzeitabhängigen Aufwendungen ermittelte das OLG mit einem Betrag von 20,- DM/Monat für die Restlaufzeit des Leasingvertrages (42 Monate), weil Versicherungskosten, Objektsteuern und Verwaltungskosten für die Abwicklung und Über-

wachung des Leasingvertrages – verglichen mit einem ordnungsgemäßen Vertragsablauf – erspart wurden.

Abschließend stellte das OLG fest, die Leasinggesellschaft sei nicht berechtigt, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Klausel in den Leasing-AGB statt des vollen Verwertungserlöses lediglich 90% gutzubringen. Diese Klausel verstößt nach Auffassung des OLG gegen § 9 I AGB-Gesetz, weil es sich um einen Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht des Leasinggebers handelt, wonach keine Einschränkung bei der Anrechnung des Verwertungserlöses vorgesehen ist.

**Anmerkung:** Die Entscheidung bewegt sich im wesentlichen auf gesichertem Terrain. Bei einem Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht des Leasinggebers gibt der Teilamortisations-Erlaß vom 22. 12. 1975 Maß. Danach gilt: Leasinggeber und Leasingnehmer vereinbaren schon bei Abschluß des Leasingvertrages, daß der Leasinggeber berechtigt ist, von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Grundmietzeit Gebrauch zu machen, um auf diese Weise den Leasingnehmer zu zwingen, das Leasinggut käuflich zu erwerben. Hiervon macht der Leasinggeber immer dann Gebrauch, wenn das Leasinggut – bei Beendigung des Leasingvertrages – auf dem Markt keinen höheren Verwertungserlös als im Andienungspreis vorgesehen, verkörpert. Unter dieser Voraussetzung realisiert der Leasinggeber die für den Teilamortisations-Erlaß wesentliche Voraussetzung, nämlich: die Chance der Wertsteigerung (im einzelnen *Graf von Westphalen*, Der Leasingvertrag, 4. Aufl., Rdn. 139 ff.).

Indessen ist nicht zu verkennen, daß das Schwergewicht dieser Entscheidung darin liegt, den zutreffenden Abzinsungszins zu ermitteln. Für die *Vertragsgestaltung* ist es allemal notwendig, daß im Rahmen einer *Kündigungsklausel* die Tatsache eindeutig angesprochen wird, daß eine Abzinsung der ausstehenden Leasingraten (sowie eines etwa vereinbarten Restwertes) – bezogen auf den Zeitpunkt der Kündigung – durchgeführt wird. Es dürfte in diesem Zusammenhang freilich ausreichen, wenn die Klausel dahin lautet: „Ausstehende Leasingraten und Restwert werden mit dem Zinssatz abgezinst, der dem jeweiligen Refinanzierungszinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrundeliegt.“ Da jedoch die Berechnungsformeln – dies zeigt die Entscheidung überdeutlich – zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist es i. S. des *Transparenzgebots* von § 9 I AGB-Gesetz erwägenswert und *m. E.* auch zu bejahen, daß die Abzinsungsklausel dahin erweitert wird, daß ausstehende Leasingraten und Restwert nach der Barwertformel für vorschüssige Renten abgezinst werden. Damit wird sozusagen eine „Lücke“ gefüllt, welche aufgrund der BGH-Judikatur – allerdings: fallspezifisch – noch offengeblieben ist, wonach nämlich jede Berechnung eines Abzinsungsbetrags nur zu einem Annäherungswert führt (BGH, WM 1990, 2044 [2045]).

Daß das OLG zu dem Resultat gelangt, der Leasinggeber sei nicht berechtigt, nur 90% des Verwertungserlöses des Leasingguts im Rahmen eines Teilamortisationsvertrages mit Andienungsrecht des Leasinggebers zur Anrechnung zu bringen, ist nicht zu beanstanden. Es besteht im Rahmen von § 9 AGB-Gesetz keine Veranlassung, von den Vorgaben des Teilamortisations-Erlasses vom 22. 12. 1975 abzurücken. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß eine derart verkürzte Anrechnung des Verwertungserlöses zum einen nicht mit der Vertragsgestaltung übereinstimmt, welche für die ordnungsgemäße Vertragsbeendigung vorgesehen ist; zum anderen ist von entscheidender Bedeutung, daß man durchaus erwägen kann, eine solche Vertragsgestaltung als unwirksame *Vertragsstrafe* gemäß § 9 II Nr. 1 AGB-Gesetz einzuordnen. Sie dient nämlich nur dem Zweck, dem Leasinggeber einen zusätzlichen, außerordentlichen Ertrag für den Fall zu sichern, daß der Leasingvertrag fristlos gekündigt wird.

**Dokumentation:** Urteil des OLG Celle vom 3. 11. 1993 – 2 U 212/92, Originalabdruck in NJW-RR 1994, 1334. – Zum Teilamortisations-Erlaß vom 22. 12. 1975: *Graf von Westphalen*, Der Leasingvertrag, 4. Aufl., Rdn. 1366. Zur Schadensberechnung wegen außerordentlicher Kündigung des Leasingvertrages: BGH, NJW 1985, 2253; BGH, NJW 1986, 1335; BGH, NJW 1991, 2221. Zu den Problemen der konkreten Schadensberechnung: *Graf von Westphalen*, aaO, Rdn. 837 ff.